REGLEMENT RESIDENZCAMPING "LES 3 LACS SA", SUGIEZ

Geschäftsadresse: route du Canal 2 - CH-1786 Sugiez
Tel. 026/ 673 19 93
www.camping-les3lacs.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, das Camping- und Zeltleben im Camping "Les 3 Lacs" zu erleichtern. Es ist auch als Richtlinie für die Einhaltung von Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit sowie als Garant für Ruhe und Sicherheit jedes Einzelnen gedacht.

Camping Les 3 Lacs SA und die Gemeinde Mont-Vully haben gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung am 1. Juli 2019 abgeschlossen. Die Gemeinde übt eine Regulierungsaufsicht aus und überprüft regelmäßig, ob die Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden. Darüber hinaus führt die örtliche Brandschutzkommission regelmäßig Brandschutzinspektionen durch. Das Camping und seine Mieter geben nach der Ankunftsmeldung den Personen Zugang, die von der Gemeinde im Rahmen dieser Kontrollpflicht beauftragt wurden.

Die Campingleitung behält sich vor, die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Richtlinien zu ergreifen.

Allein die Tatsache, sich in diesem Camping aufzuhalten, setzt die stillschweigende Akzeptanz dieses Reglements voraus. Es liegt im eigenen Interesse jedes Campers, sich strikte an die nachfolgend aufgeführten Anordnungen und die Anweisungen der Campingleitung sowie des Personals zu halten.

2. Zugang

Der Zugang zum Camping ist Fahrenden, Hausierern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befinden, untersagt. Gegebenenfalls werden die geltenden polizeilichen Bestimmungen strikte angewandt.

Bei seiner Ankunft ist jeder Besucher, der die Nacht im Camping verbringen wird angehalten, sich beim Empfang anzumelden, das Anmeldeformular auszufüllen und einen gültigen Personalausweis (Identitätskarte oder Pass) zu vorstellen.

Davon ausgenommen sind Jahres- oder Saisongäste, ihre Kinder und Enkelkinder.

3. Bedingungen

Die Benutzung des Campings ist der Entrichtung einer Miete oder einer Taxe unterstellt:

- Jahres- oder Saisongäste entrichten die Gebühren im Voraus.
- Für die Besucher, die bei den Jahres- oder Saisongäste schlafen, ist der ordnungsgemäße Tarif beim Empfang angeschlagen.

4. Installationen

a) Stellplätze: Die Größe der Parzellen ist unterschiedlich. Die Parzellen werden von der Campingverwaltung vermessen und nummeriert. Für die Berechnung der Miete ist die Fläche maßgebend. Auf der Parzelle darf nur eine Wohneinheit aufgestellt werden. Wohnwagen und Mobilhomes sind nach den Anweisungen der Campingleitung aufzustellen.

b) Nutzung der Parzelle: Die Bruttogeschossfläche der Wohneinheit mit Balkonen und Terrassen, Vordächern, Pavillons, Gartenschuppen, Materialkasten usw. darf 66 % der Gesamtfläche der Parzelle nicht überschreiten. Im Detail:
- die Wohneinheit maximal 33 % der Parzellenfläche
- die Holzterrasse, mit oder ohne Planendach, maximal 18 % der Grundstücksfläche. Terrasse aus Gartenplatten aus Zement, maximal 18 % der Parzellenfläche. Diese kann mit einem Pavillon, einem Vordach, einer Gartenlaube, einer bioklimatischen Pergola oder einer Markise überdacht sein (siehe Abs. g)
- Zementplattenzufahrten maximal 7 % der Parzellenfläche
- Sonstiges (Gartenschuppen, Materialkasten, Biotop, Cheminée, etc.) maximal 8 % der Parzellenfläche

c) Jeglicher Anbau oder feste Bebauung ist verboten.

d) **Alle Installationen auf der Parzelle sind vor der Ausführung schriftlich der Campingleitung zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Wird festgestellt, dass ohne Genehmigung der Campingleitung eine zusätzliche Konstruktion installiert wurde, muss diese sofort demontiert werden. Widrigenfalls kann der Mietvertrag sofort und ohne Mahnung aufgekündigt werden.**

e) Auf dem Dach des Mobilhomes dürfen Photovoltaikmodulen mit einer maximalen Leistung von 1,6 KWp angebracht werden, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Campingplatz und dem Mobilheimbesitzer akzeptiert wird.

f) Ein Doppeldach mit einem Dachüberstand von nicht mehr als 15 cm in der Breite und 25 cm in der Länge, das nur das Mobilhome bedeckt, ist erlaubt. An der Eingangstür kann ein Vordach von maximal 2m^2, gemessen am Dach, angebracht werden. Ein maximal 2 m hoher, **abnehmbarer** Wind- oder Sichtschutz aus Stoff ist ebenfalls erlaubt.

g) Ein Pavillon, ein Vordach, eine Markise, eine mit Stoff oder Plane bedeckte Laube, eine bioklimatische Pergola mit einer Fläche von höchstens 20 m2; gemessen am Dach, sind zugelassen. Diese Gebäude werden nur als Unterstell- oder Schutzplatz genutzt; feste Installationen (Küchenkombination mit Sanitäranschluss) sind nicht erlaubt. Verkleidungen oder Wände aus Holz, Glas, Kunststoff oder Plexiglas sind nicht erlaubt.

h) Ein Aussenschuppen oder Gartenhaus von 5 m^2, gemessen am Dach, und maximal 2,50 m Höhe; Ein kleines Gartencheminée wird akzeptiert. Es muss so installiert und genutzt werden, dass es die Nachbarn nicht belästigt und mindestens 1,5 m von der

Parzellengrenze ~~zur Nachbarparzelle~~ entfernt ist. Ein Materialkasten von maximal B 240 / T 130 / H 150 cm ist erlaubt; er ist am Wohnwagen oder Mobilhome zu platzieren.

i) Alle Ergänzungen oder Änderungen an Heizvorrichtungen sind vor der Ausführung schriftlich der Campingleitung zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Mit Öl, Holz oder Gas funktionierende Zentralheizungsvorrichtungen (Heizkörper) müssen einmal jährlich vom offiziellen Schornsteinfeger der Region überprüft und/oder gereinigt werden. Seine Kontaktdaten sind an der Campingrezeption erhältlich.

j) Generell müssen alle Behälter für umweltschädliche Produkte (Heizöl, Brennstoffe, Öle, Farben usw.) in Rückhaltebecken gelagert werden.

k) Die Verwendung von Wäscheleinen für die Wäsche, Änderungen der Bodenbeschaffenheit sowie alle festen Installationen sind verboten.

l) Mieter, die einen Fernseher haben möchten, können sich entweder an das Kabelnetz des Campings anschließen oder eine Satellitenflachantenne mit einer maximalen Größe von 52 cm Länge x 52 cm Breite und 11 cm Dicke für den gesamten Medienempfang installieren. Diese sollte die Höhe des Mobilheims nicht überschreiten. Für die Installation einer Antenne ist eine besondere Genehmigung der Campingleitung erforderlich.

m) Zelte oder andere Unterkunftsmöglichkeiten auf der Parzelle sind nicht gestattet. Sie müssen an der Campingrezeption angemeldet werden und werden auf dem dafür vorgesehenen Touristenplatz nach dem aktuellen Tarif für Durchgangscamping installiert, sofern es noch einen freien Platz gibt.

5. Anschlüsse

Die Mobilhomes müssen obligatorisch an das Frisch- und Abwassernetz sowie an die elektrische Stromversorgung angeschlossen werden. Die Anschlüsse gehen zu Lasten der Mieter und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Das Regenwasser darf in keinem Fall in die Abwasserkollektoren geleitet werden. Am Trinkwasser-Zuleitungsrohr der Andockstation können keine zusätzlichen Installationen angebracht werden. Dieser Wasserhahn dient ausschliesslich der Trinkwasserzufuhr für das Mobilhome. Während der Wintersaison treffen die Mieter die notwendigen Vorkehrungen, um Frostschäden zu vermeiden. Insbesondere müssen die Installationen entleert werden. Der Zuleitungsschlauch für Trinkwasser muss jeweils zum Saisonende, bis 31. Oktober abmontiert werden mit Ausnahme der sogenannten Winterverbindungen. Die Installation, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesteckt ist, wird von den Camping-Mitarbeitern ausgesteckt und der Service wird CHF 50.- berechnet.

Aus Gründen der Sicherheit unterstehen die Gaseinrichtungen und die elektrischen Installationen in den Fahrnisbauten oder anderen Einrichtungen des Mieters der obligatorischen Kontrolle. Diese wird durch ein konzessioniertes Unternehmen durchgeführt, das vom Vermieter bestimmt wird. Bei seiner Ankunft im Camping kommt der Mieter dieser Kontrollpflicht nach. Der Vermieter erwartet das Vorzeigen eines ordnungsgemäss ausgestellten Kontrollzertifikats. Die Gaskontrolle muss mindestens alle drei Jahre erneuert werden und die Kontrolle der elektrischen Installationen mindestens alle zehn Jahren. Der Vermieter behält sich allerdings ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Änderungen an den Installationen eine Kontrolle vor Ablauf der dreijährigen bzw. zehnjährigen Frist zu verlangen. Die Kosten für die Kontrolle der Gasinstallationen bzw. elektrischen Installationen sowie für die Behebung allfällig festgestellter Mängel gehen zu Lasten des Mieters.

Auf Verlangen des Vermieters informiert der Mieter über das Resultat der letzten Kontrolle der Gas- bzw. elektrischen Installationen.

6. Anpflanzungen und Einzäunungen

Alle Arten von Einzäunungen (Hecken, Barrieren, Drahtzäune, Portale, Bäume, Schilfmatten, usw.) sind verboten. **Die Einführung von Sträuchern oder Blumenpflanzungen sind möglich, allerdings nur mit dem vorherigen Einverständnis der Campingleitung**. In allen Fällen sind bestehende Hecken und/oder Sträucher so zu bepflanzen und zu pflegen, dass ein 1,20 m langer Streifen entlang von Straßen oder Wegen völlig frei bleibt. Die maximal zulässige Höhe beträgt 1,5 Meter im ganzen Jahr. Bei Nichtbeachten dieses Artikels darf die Direktion des Campings die Hecke bis zum Ansatz vollständig zurückschneiden, ohne Rücksprache mit dessen Eigentümer und auf eigene Kosten. Die Parzelle ist kein Gemüsegarten. Es ist deshalb untersagt, Gemüse anzupflanzen.

7. Unterhalt

a) Jeder Mieter hat die Pflicht, seine Parzelle in Ordnung zu halten. Bei Vernachlässigung veranlasst die Campingleitung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters. Möglich ist auch ein Unterhaltsvertrag. Die Kosten für einmalige Wartungsarbeiten auf der Parzelle sind dem offiziellen Anschlagsbrett an der Campingrezeption zu entnehmen.

b) Über die Winterperiode müssen die Parzellen in einem einwandfreien Zustand zurückgelassen werden. Mit Ausnahme des Mobilhomes, des Materialkastens, des Werkzeugschuppens, Hollywoodschaukel (zugedeckt mit einer geeigneten Schutzhülle), der Gartenlaube, der Steinplatten und des Cheminées darf über den Winter kein anderes Material gelagert werden. Die Sonnenstoren müssen eingerollt werden. Wenn die Vorbauten und Gartenlauben nicht wetterfest sind, müssen sie demontiert werden.

8. Wohnwagen und Mobilhomes

Wohnwagen oder Mobilhomes in einem schlechten Zustand, von einer ausgefallenen Form oder gar selbst gebastelt, sind im Camping nicht zugelassen. Wohnwagen und Mobilhomes müssen in einem perfekten Originalzustand sein. Metallfahrzeuge dürfen auf keinen Fall mit Holz überkleidet werden. Die Räder dürfen nicht abmontiert werden. Wohnwagen und Mobilhomes, die sich in einem schlechten Zustand befinden, die Hygiene- und Sicherheitsnormen nicht erfüllen, über keinen Gasanschluss verfügen oder ganz einfach nicht mehr dem heutigen Marktangebot entsprechen, dürfen innerhalb des Campings nicht weiterverkauft werden. Die Camping Les 3 Lacs hat die Befugnis, für Mobilheime dessen Zustand durch die Direktion (Abnutzung, allgemeine Beschaffenheit, hohes Alter, Sicherheit) nicht mehr toleriert werden kann, den Mietvertag zu kündigen. Die Camping Les 3 Lacs SA wird mit dem

Verkauf oder der Schenkung von Mobilheim oder Wohnwagen nicht zustimmen, die über 30 Jahre alt sind. Schenkung gilt nur für die Kinder des Eigentümers, sofern das Mobilheim weniger als 30 Jahre alt ist. Bei Todesfall haben die Erben Anrecht auf die Parzelle des Verstorbenen solange das Mobilheim oder Wohnwagen nicht mehr als 30 Jahre ist und die Direktion die Vereinbarung für die Unterschrift des Mietvertrages mit dem neuen Mieter gibt.

9. Ruhe und Ordnung

Jedermann achtet in der Regel darauf, ab 22 Uhr so wenig Lärm wie möglich zu machen. Nachtruhe ab 0.00 Uhr. Lärmige Aktivitäten wie Rasenmähen, Hämmern oder Klopfen sind nur an Werktagen, zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr gestattet. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind die vom Camping-Personal durchgeführten Unterhaltsarbeiten. Radio- und Fernsehgeräte usw. sind so eingestellt, dass sie die Nachbarn nicht stören können. Der Zutritt zum Campingplatz für Unternehmen, die im Auftrag von Kunden arbeiten, wird nur an Werktagen und während der Arbeitswoche, von Montag bis Freitag, von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr akzeptiert.
In der Zeit vom 01.07. bis 15.08. sind sämtliche Umbauarbeiten untersagt. Der Zugang zum Camping von Unternehmen, welche für Kunden Arbeiten ausführen sollen, wird nicht genehmigt. Dringende Fälle müssen von der Direktion registriert und entsprechend genehmigt werden.

10. Hygiene und Sauberkeit

Die sanitären Installationen sowie die Gesamtheit des Campings müssen so sauber wie möglich gehalten werden.

a) Kinder unter fünf Jahren dürfen sich nicht allein in den sanitären Installationen aufhalten.
b) Der Abwasserkanal darf nicht als Endlager für Hygiene-Feuchttücher, Öl, sperrige oder übelriechende Gegenstände missbraucht werden. Der Mieter entsorgt solche Abfälle auf Anweisung der Campingleitung sofort und auf eigene Kosten. Wenn die Mitarbeiter des Campingplatzes diese Arbeiten durchführen müssen und der Grund für die Behinderung sperrige Gegenstände sind, wird die Arbeitszeit nach den aktuellen, an der Rezeption aushängenden Tarifen dem fehlbaren Mieter in Rechnung gestellt.
c) Es ist verboten, das Abwasser am Boden in Oberflächenentwässerungsnetzen zu entsorgen.
d) Die Materiallagerung (Steine, Holz) auf der Parzelle ist nicht gestattet, mit Ausnahme von einer begrenzten Menge Cheminéeholz.
e) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht auf dem Camping entstanden sind, ist strikte verboten. Bei Zuwiderhandlung dieser Bestimmung wird der Mietvertrag sofort und ohne Mahnung aufgekündigt.
f) Aktivitäten, die störende Nebenwirkungen wie Lärm, Erschütterungen oder schlechte Gerüche verursachen, oder gegen Grundsätze der Hygiene und der Moral verstossen, sind auf den Parzellen untersagt.
g) Es ist untersagt, in den Cheminées Furnierholz oder gestrichenes Holz zu verbrennen. Erlaubt sind lediglich Holzkohle und trockenes Holz.
h) Für die Entsorgung von organischen Haushaltabfällen richten sich die Mieter nach der beigefügten speziellen Reglementierung oder nach dem Anschlag bei der Abfall-Entsorgungsanlage.
i) Die Innenparkplätze dürfen nicht mit sperrigen Gütern wie Velos, Anhänger, Handwagen und Ähnlichem verstellen. Es liegt auf der Hand, dass der Mieter bei kurzen Absenzen (Maximum 8 Stunden) sein Velo oder Handwagen auf dem Parkplatz stehen lassen könnt, aber nicht bei einer längeren Abwesenheit.

11. Verkehr

a) Die Zufahrt zum Camping mit einem Motorfahrzeug ist strikte für Personen mit spezieller Bewilligung reserviert, das heisst, für all jene Personen, die über einen Schlüssel zur Entriegelung der automatischen Barriere verfügen.
b) Wer nicht im Besitz eines solchen Schlüssels ist, muss sein Fahrzeug auf dem Besucherparkplatz abstellen.
c) Die Benutzung von Elektro-Scootern ohne Vollkabine, die von Werk aus auf 25 km/h gedrosselt sind, ist auf dem Campingplatz gestattet, sofern sie sich in einem Wartungszustand befinden, der die Sicherheit ihrer Benutzer und Dritter gewährleistet. Sie sind auf den speziell zu diesem Zweck vorgesehenen Plätzen oder auf der Parzelle, nicht aber entlang der Camping-Wege abzustellen.
d) Die Benutzung von Fahrrädern ist auf dem Campingplatz gestattet, sofern sie sich in einem Wartungszustand befinden, der die Sicherheit ihrer Benutzer und Dritter gewährleistet. Sie sind auf den speziell zu diesem Zweck vorgesehenen Plätzen oder auf der Parzelle, nicht aber entlang der Camping-Wege abzustellen.
e) Velofahrer und Nutzer von Elektrofahrzeugen sind gehalten, mit der gebotenen Rücksichtnahme und Vorsicht zu fahren. Velorennen und -spiele innerhalb des Campings sind verboten.
f) Das Fahren von Motorfahrrädern und Motorrädern innerhalb des Campings ist verboten. Motorverkehr ist lediglich dem Personal vorbehalten.
g) Das Parkieren von Motorfahrrädern und Motorrädern auf den Parzellen ist verboten. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Parkzone beträgt 20 km/h. Im Innern des Campings sind es 5 km/h. Fahren innerhalb des Campings ist nur für das Laden und Entladen erlaubt, und dies von Montag bis Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 17.00 bis 19.00 Uhr und Samstag - Sonntag von 17.00 bis 18.00 Uhr. Außer während der offiziellen Öffnungszeiten ist die Zufahrt zu den Parzellen mit einem persönlichen Fahrzeug nicht gestattet. Lieferungen durch Fahrzeuge Dritter, die Zugang zu den Parzellen beantragen, werden nur an Werktagen (Montag bis Freitag) von 08:30 bis 11:30 Uhr angenommen. Während der Sommerperiode ist der Zugang zu den Parzellen mit einem Motorfahrzeug nur während der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Parkieren auf den Parzellen ist verboten. Fahrzeuge müssen auf den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
h) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Areal verboten.

12. Schwimmbad

Beachten Sie hierzu bitte das im Anhang spezifizierte Reglement, oder den Aushang im Schwimmbad.

13. Tiere
Das Halten von Haustieren auf dem Camping ist grundsätzlich erlaubt. **Diese müssen indessen ständig an der Leine** oder in einem Käfig und immer sauber **gehalten werden**. Haustierbesitzer sind verantwortlich für Unannehmlichkeiten, die aus dem Verhalten ihrer Tiere entstehen könnten. Es ist untersagt, Haustiere mit auf die Kinderspielplätze, die sanitären Installationen oder in das Schwimmbadareal zu nehmen. Zur Verrichtung ihrer "kleinen Bedürfnisse" müssen die Haustiere ausserhalb des Campings, aber keinesfalls auf das Parkplatz-Areal geführt werden. Im Camping-Areal müssen die Besitzer die Exkremente ihrer Tiere einsammeln. Abfalleimer zu deren Entsorgung sind im Camping-Areal installiert. Wenn Sie Ihren Hund mehr als 8 Stunden hintereinander allein im Mobilheim lassen, kann dies negative Auswirkungen auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und das Verhalten des Hundes haben. Besitzer allzu lärmiger oder sonst unangenehm auffallender Tiere werde gebeten, diese aus dem Camping zu entfernen. Ein kleiner herausnehmbarer Zaun maximal 60 cm hoch ist bewilligt, solange es die direkten Nachbarn nicht stört. **Es muss nach jedem Aufenthalt auf dem Camping abgebaut und eingelagert werden.**

14. Spiele
Die Mieter sind gehalten, zu den verschiedenen Einrichtungen wie Spiele für Gross und Klein, Grillgeräte und Sportplätze, die ihnen der Camping "Les 3 Lacs" zur Verfügung stellt, Sorge zu tragen und diese nach Benutzung in einem guten Zustand zurückzugeben.

15. Feuer, Wald, Fischerei und Bewässerung
Es ist verboten, innerhalb des Campings, im und um den Wald offene Feuer zu entfachen. Feuerwerke sind innerhalb des Campings auch bei Festen und anderen Veranstaltungen verboten. Zu diesem Zweck ist ausnahmsweise für den Nationalfeiertag ein Aufstellungsort beim Camping-Spielplatz eingerichtet. Mit der gebotenen Vorsicht können dagegen Feuerstellen und Grillöfen benützt werden.
Die Natur ist so zu belassen, wie sie ist. Es ist ausdrücklich verboten, Äste zu brechen, Büsche zu zerstören und Bäume durch Nägel oder Schrauben zu beschädigen. Die Eltern sind angewiesen, ihren Kindern Respekt vor der Fauna und der Flora beizubringen. Das Fischen von den Anlegestellen, ist verboten. Zum Fischen im Broyekanal ist ein offizieller Ausweis notwendig.
Auf allen Parzellen, die an die Kanalwasser-Pumpanlage angeschlossen sind, ist es strikte verboten, Blumen, Gärten und Rasen mit Trinkwasser zu bewässern, sondern nur mit der Kanalwasseranlage.

16. Verantwortung und Versicherungen
Die Mieter sind verantwortlich dafür, dass ihre Familien sowie ihre Gäste das vorliegende Reglement respektieren. Der Mieter hat selber und auf seine eigenen Kosten alle zweckdienlichen Versicherungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Wasser- oder Frostschäden, Feuer, Glasbruch, Naturschäden, Haftpflicht, Unfall, Kasko usw.) abzuschliessen. Die Camping Les 3 Lacs AG, lehnt bei eventuellen Schäden jegliche Haftung ab.

17. Sicherheit
Alle auf dem Camping anwesenden Personen müssen die Sicherheitsreglemente und -verfahren einhalten.
Im Notfall muss die Campingleitung zwingend kontaktiert werden (Tel. 026/673.19.93). Die Campingleitung benachrichtigt:
Bei Feuer: Die Feuerwehr (118)
Bei Unfällen: Die Ersthelfer vor Ort und bei Bedarf die Ambulanz (144)
Ein Defibrillator (AED) ist an der Rezeption erhältlich.

18. Handel und Werbung
Das Hausieren, Betteln und Sammeln von Unterschriften für Petitionen sind verboten. Berufs- und Handelsaktivitäten innerhalb des Campings bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch die Campingleitung. Das Gleiche gilt für das Anschlagen von Verkaufs- oder Werbeanzeigen.

19. Allgemeine Bestimmungen
- Gefundene Gegenstände müssen am Empfang abgegeben werden.
- Allfällige Reklamationen oder Vorschläge sind an die Campingleitung zu richten.
- Die Direktion behält sich das Recht vor, Personen, die sich ungebührlich verhalten oder das vorliegende Reglement missachten, vom Camping zu verweisen.
- Die Aufnahme des Hauptwohnsitzes ist auf dem Campingplatzwird nur noch unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Bitte kontaktieren Sie die Direktion des Campings für weitere Informationen.
- Die angeschlagenen Mitteilungen - am offiziellen Anschlagkasten und den Camping-Installationen wie sanitäre Anlagen, Abfallsammelstelle, Schwimmbad usw. - gelten als Ergänzungen zum vorliegenden Reglement.
- Das vorliegende Reglement ersetzt die früheren Reglemente.
- Gerichtsstand ist Murten. Das Schweizerische Recht gilt.
- Im Streitfall gilt der französische Text als Urtext.
- Dieses Reglement ersetzt die vorangegangenen Reglemente.

CAMPING LES 3 LACS SA, SUGIEZ
März 2024